

**Prüfung im Internationalen Recht
vom 11. Februar 1999**

Europarecht I (Verfassungsrecht)

Matrikel Nr. (ohne Namensnennung):.....

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einem kurzen Essay, der Ihnen Gelegenheit zur Entwicklung eines Themas im Gesamtzusammenhang und zur Anstellung von Überlegungen gibt.

Zeitvorschlag:

Teil I : 20 Minuten

Teil II 40 Minuten

Teil II wird bei der Benotung doppelt gewichtet.

Good Luck!

**Teil I
Grundwissen**

Pro Frage ist nur eine Antwort richtig. Mehr als eine angekreuzte Antwort pro Frage gilt als falsche Beantwortung. Falsche Antworten geben keine Minuspunkte.

1. Wie sind die EG, die EGKS und die Euratom rechtlich miteinander verbunden?

- a) Mit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) sind diese drei Vertragswerke in den EG-Vertrag integriert worden.....
- b) Diese drei internationalen Organisationen wurden im EUV als erster Pfeiler unter eine einheitliche Rechtspersönlichkeit gestellt
- c) Es handelt sich hierbei um drei eigenständige Vertragswerke, welche im Maastrichter Vertrag gemeinsam den ersten Pfeiler bilden.....

2. Wie ist das Verhältnis der WEU zur EG zu definieren?

- a) Die Mitglieder der EG sind auch Mitglieder der WEU, die Teil der

GASP ist.....□

- b) Beide sind integrale Bestandteile der Entwicklung der Europäischen Union und die WEU ist als militärischer Arm der europäischen Sicherheitspolitik geplant.....
- c) Die WEU bildet den Ausschuss der EG-Mitglieder in der NATO und stellt die Zusammenarbeit beider Organisationen sicher.....

3. Nach welchen Grundsätzen bestimmt sich die Aufgabenteilung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten

- a) Die der EG zustehenden Befugnisse und Kompetenzen werden in Art. 3 EGV aufgeführt.....
- b) Die Aufgabenteilung beruht auf der Enumeration von Befugnissen im Vertrag und beschränkten Ergänzungsmöglichkeiten.
- c) Die Befugnisse werden durch das Subsidiaritätsprinzip von Art. 3b EGV bestimmt und sind damit von Fall zu Fall zu bestimmen.

4. Der Rat und das Europäische Parlament erlassen im Verfahren nach Art. 189 b eine Verordnung im Sinne von Art. 189 EGV. Ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann

- a) mit einer Nichtigkeitsklage gemäss Art. 173 EGV die Rechtmässigkeit der fraglichen Verordnung unter den gleichen Voraussetzungen wie die EZB anfechten.....
- b) mit einer Nichtigkeitsklage gemäss Art. 173 EGV die Rechtmässigkeit der fraglichen Verordnung nicht anfechten, da ihm die Aktivlegitimation abgeht.....
- c) mit einer Nichtigkeitsklage gemäss Art. 173 EGV die Rechtmässigkeit der fraglichen Verordnung dann anfechten, wenn es unmittelbar und individuell betroffen ist

5. Was bedeutet Komitologie?

- a) Delegation von Befugnissen vom Rat an die Kommission.....
- b) Besonderes Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.....
- c) Delegation von Befugnissen der Kommission an die einzelnen Generaldirektionen..

6. In der Rechtsetzung lässt sich das Verhältnis von Rat und Europäischen Parlament im Verfahren der Mitentscheidung nach dem Vertrag von Amsterdam wie folgt charakterisieren:

- a) Die Mitentscheidung des Rates beschränkt sich im Ergebnis auf ein Vetorecht, so dass nicht von einer Gleichberechtigung gesprochen werden kann
- b) Der Rat kann sich gegenüber dem Parlament durchsetzen, da dieses nur ein Anspruch auf Anhörung hat
- c) Rat und Parlament sind nach der Festlegung des gemeinsamen Standpunktes gleichberechtigt; die Verabschiedung eines Rechtsaktes bedarf der Zustimmung beider

7. Welche Kompetenzen hat die EG im Aussenbereich?

- a) Keine
- b) Nur nach Massgabe der in den Verträgen genannten Aussenkompetenzen
- c) Nach Massgabe derjenigen, die sie auch im Innern hat

8. Worin liegt der Unterschied zwischen den Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts und den Grundrechten?

- a) Die Grundfreiheiten gelten nur bei Grenzübertritten in der EU
- b) Beide gelten immer und für alle Sachverhalte
- c) Auf die Grundrechte können sich alle berufen, auf die Grundfreiheiten jedoch nur die Unionsbürger

9. Wie hat der Europäische Gerichtshof 1964 den Vorrang des Gemeinschaftsrechts begründet?

- a) Mit dem Vorrang des Völkerrechts (Pacta sunt servanda)
- b) Der Schaffung einer eigenen Rechtsordnung mit Beschränkung der Souveränität und der einheitlichen Anwendung des EG Rechts
- c) Mit dem Grundsatz der Wirksamkeit (effet utile)

10. Welche Massnahmen hat ein Mitgliedstaat aufgrund einer soeben erlassenen Entscheidung zu treffen?

- a) Er muss die Entscheidung in nationales Recht umsetzen.....
- b) Er braucht erst dann zu handeln, wenn er dazu landesrechtlich die Rechtsgrundlage geschaffen hat.....
- c) Ist er Adressat der Entscheidung, muss er die erforderlichen Massnahmen ergreifen

**Teil II
Essay**

Herr Pullito ist Journalist bei der Corriera de la Matina und befasst sich dort mit Landwirtschaftsfragen. Er untersucht mögliche Betrugsfälle im Bereich von Landwirtschaftssubventionen, welche zur Stilllegung von Produktionsflächen im Rahmen der neuen Agrarpolitik ausbezahlt werden.

Im Rahmen dieser Recherchen stellt er ein Gesuch um Akteneinsicht bei der DG VI in Brüssel und im Landwirtschaftsministerium in Rom. Er möchte nähere Angaben über die Subventionsleistungen an einen italienischen Grossbetrieb. Von beiden Amtstellen erhält er einen ablehnenden Entscheid. Das Landwirtschaftsministerium in Rom stellt sich auf den Standpunkt, dass ein Anspruch auf Akteneinsicht hier nicht besteht. Die DG VI in Brüssel schliesst sich dieser Auffassung an.

Herr Pullito kommt zu Ihnen als Anwältin oder Anwalt. Er ist aufgebracht und erachtet diese als eine grundsätzliche Angelegenheit, die er nicht auf sich beruhen lassen will. Er beauftragt Sie, mögliche weitere Schritte in der Sache zu unternehmen.

Untersuchen Sie das Problem in bezug auf die Rechtslage der EG und im Lichte bestehender Präjudizien.

Welche Fragen prüfen Sie?

Bestehen Ansprüche auf Akteneinsicht?

Nach welchen Kriterien beurteilt sich die Akteneinsicht?

Welche Klagemöglichkeiten bestehen gegen einen abschlägigen Entscheid?

Formulieren Sie eine Prognose im Hinblick auf die Beratung Ihres Klienten.